

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 22.4253 Entkopplung des bauerlichen Bodenrechts von der AP22+

**Procedure de consultation sur la mise en uvre de la motion 22.4253
Dcouplage du droit foncier rural de la mise en uvre de la PA22+**

Procedura di consultazione sull'attuazione della mozione 22.4253 Disgiungere il diritto fondiario rurale dalla PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Volkspartei SVP
Adresse / Indirizzo	Postfach 3001 Bern
Datum / Date / Data	10. Januar 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SVP unterstützt die vorliegende Revision des BGBB mit einem Änderungsantrag.

Der Bundesrat wollte ursprünglich das BGBB zusammen mit der Botschaft zur AP2022+ revidieren. Diese Verknüpfung der beiden Vorlagen führte aber dazu, dass die Vorlage zur AP2022+ überladen war. Das Parlament entschied zurecht, auf die Revision des BGBB nicht einzutreten und erteilte stattdessen mit der Motion 22.4253 den Auftrag, das BGBB separat zu revidieren und sich dabei auf drei Punkte zu fokussieren: die Stärkung der Selbstbewirtschaftung, der Position der Ehegatten und des Unternehmertums.

Die hier zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage entspricht den wichtigsten Forderungen der Landwirtschaft. Für die SVP ist wichtig, dass bei den landwirtschaftlichen Betrieben weiterhin die Produktion im Vordergrund steht. Die Grundstücke sollen deshalb weiterhin nur von Selbstbewirtschaftnerinnen und Selbstbewirtschaftern erworben werden können. Diese können sich allenfalls zu einer juristischen Person wie einer AG oder GmbH zusammenschliessen. In diesem Fall müssen die Selbstbewirtschaftler aber klar in der Mehrheit sein. Diesbezüglich geht die Vernehmlassungsvorlage zurecht noch einen Schritt weiter als das geltende Gesetz.

Das geltende Gesetz sieht nur eine Mehrheit vor, mit der Vorlage wird diese Mehrheit nun auf mindestens drei Viertel ausgeweitet. Die SVP unterstützt dies ausdrücklich, da damit verhindert wird, dass landwirtschaftliches Gewerbe zu reinen Spekulationszwecken erworben werden.

Zudem ist für die SVP die Stärkung der Stelle des Ehepartners wichtig. Mit der nun vorliegenden Vorlage wird den Ehepartnern das Vorkaufsrecht an zweiter Stelle nach den selbstbewirtschaftenden Nachkommen eingeräumt. Das stellt gegenüber der heutigen Situation eine erhebliche Besserstellung der Ehepartner dar. Zu dieser Besserstellung gehören auch die weiteren Massnahmen wie die Abschreibungsdauer für Investitionen in feste Einrichtungen und Gebäude sowie die Anpassungen bei der Belastungsgrenze bei Ehescheidungen oder -trennungen. Auch die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung des Unternehmertums werden von der SVP unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 18, Abs 4	Streichen bzw. bisherige Version Art 18 (ohne Absatz 4) belassen	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1413 316 2098 571">▪ Der vorgeschlagene neue Abs. 4 in Artikel 18 widerspricht dem Grundprinzip des BGBB, das eine Übergabe des Betriebs an den Nachkommen zum Ertragswert vorsieht. Mit der Übergabe des Betriebes zum Ertragswert ist die Hofübergabe für den Übernehmer tragbar. Die Miterben sind mit dem Gewinnanteilsrecht geschützt, wenn der Betrieb später zu einem höheren Preis verkauft wird. <li data-bbox="1413 619 2098 778">▪ Der aktuelle Artikel 18 (ohne Abs. 4) erlaubt es bereits heute, im Falle einer Investition, die innerhalb von 10 Jahren vor der Übergabe getätigt wurde, eine Erhöhung des Verkaufspreises vorzunehmen.